Die Privilegien der Stadt Rostock in den Jahren 1788—1918.

Auszug aus der Rostocker Inaugural-Dissertation
von Referendar Hans-Jürgen Rottke zu Güstrow i. M.,
geb. 1. November 1900 zu Tessin i. M.
Referent: Professor Dr. Gieseke.
ROSTOCK 1925.

In der Einleitung der Dissertation wird zunächst eine geschichtliche Uebersicht über das Verhältnis der Stadt Rostock zum Landesherrn und den Ständen gegeben. Es wird dargestellt, wie die anfänglich sehr große Selbständigkeit der Stadt im 15. und 16. Jahrhunderte ihren Höhepunkt erreichte und dann allmählich zurückging.

Für die Darstellung der Privilegien war von dem Erbvertrage vom 13. Mai 1788 auszugehen, der die Verhältnisse zwischen dem Landesherrn und der Stadt Rostock endgültig und umfassend regelte. Dieser Erbvertrag ist im wesentlichen bis zum Jahr 1918 die Basis für die Sonderstellung der Stadt Rostock geblieben. Bedeutende Aenderungen brachte neben neuen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien der Zusammenschluß der deutschen Staaten im Zollvereine, Norddeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche. Da letzteres mit eigener umfangreicher Gesetzgebungsmacht ausgestattet war, sind auf allen Gebieten, die von dieser berührt wurden, wesentliche Beschränkungen der Privilegien der Stadt eingetreten.

Die Sonderstellung der Stadt beruhte hauptsächlich auf folgende vier Privilegien: 1) dem jus politiae, 2) dem jus statuendi, 3) dem freien Stadtregiment, 4) der jurisdictio omnimoda.

1) Das jus politiae. Der Begriff des jus politiae hat im Laufe der Zeiten einen sehr verschiedenen Umfang gehabt. Während ursprünglich unter dem Worte „Polizei" die gesamten staatlichen Angelegenheiten im Gegensatze zu den kirchlichen, res ecclesiasticae, verstanden wurden, ist nach der modernen Auffassung nur noch die innere Verwaltung des Staates als Polizei anzusehen. Daher war zu

prüfen, welcher Begriff zur Zeit des Abschlusses des Erbvertrages von 1788 galt und dem Umfange dieses Sonderrechtes der Stadt zu Grunde zu legen war. Deshalb ist bei der Behandlung des jus politiae eingegangen a) auf geschichtliche Entwicklung des Begriffes für die Stadt Rostock, b) auf die betreffenden Bestimmungen des Erbvertrages von 1788, insbesondere auf ihre Entstehung und Stellung in demselben, c) auf die Anschauungen, welche über das jus politiae am Ende des 18. Jahrhunderts in Wissenschaft und Praxis zum Ausdruck kamen.

2) Das jus statuendi. Das jus statuendi der Stadt trat in verschiedenem Umfange in Erscheinung, je nachdem es sich auf das Stadtrecht, die Polizei- und Gerichtsordnung oder auf den Erlaß sonstiger Statuten bezog. Bei der Behandlung des jus statuendi auf dem Gebiete des Stadtrechtes ist besonders auf die Wirkungen der Einführung des B.G.B., H.G.B., St.G.B. ihrer Einführungs- und Nebengesetze, sowie Ausführungsverordnungen eingegangen. Besondere Beachtung finden hier auch diejenigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakte, welche im engsten Zusammenhange mit dem Privatrechte stehen, welche vielfach erst nach Abschluß des Erbvertrages von 1788 in Erscheinung traten. Es sind dies die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an Vereine und Religionsgesellschaften, die Genehmigung von Stiftungen und Familienfideikommissen und die Genehmigung der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Lagerscheinen.

3) Das freie Stadtregiment. Das freie Stadtregiment Rostocks bezog sich auf den Teil der Verwaltung, der der inneren Behördenorganisation diente. Es war Eingriffen des Landesherren fast ganz entzogen.

Im Anschlusse an diese beiden Privilegien sind dann die anderen nicht dem Gebiete des jus politiae und statuendi angehörenden Sonderrechte der Stadt auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes behandelt. Zunächst ist auf die Sonderstellung eingegangen, die Rostock in betreff der landständischen Verfassung inne hatte. Ein großer Teil der übrigen hierher gehörigen Privilegien der Stadt bezog sich auf das Finanzwesen. Rostock hatte ein selbständiges Besteuerungsrecht für die Bürger und sonstigen Stadtangehörigen mit Ausnahme der Eximierten. Ferner war die Stadt in gewissem Umfange zur Einhebung von Zöllen und sonstigen nicht als Steuer anzusehenden Abgaben berechtigt. Sie hatte auch unter gewissen Voraussetzungen die Berechtigung zur Abhaltung einer eigenen Lotterie. Ferner ist hier dann die

ganze oder teilweise Befreiung der Stadt von der Entrichtung gewisser Abgaben an das Land behandelt. Endlich ist hier noch auf eine Anzahl kleinerer sich auf das Gebiet des Kirchen- und Schulwesens beziehender Privilegien eingegangen.

4) Jurisdictio omnimoda. Zunächst ist ein geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung der Rostocker Jurisdiction gegeben. Dann ist eingegangen auf die verschiedenen Gebiete derselben, die Zivil-, Straf- und freiwillige Gerichtsbarkeit. Bei der Zivilgerichtsbarkeit ist festgestellt, innerhalb welcher örtlicher Grenzen die Stadt sie ausüben konnte. Ferner ist die Abgrenzung der exemten Personenkreise der Landesbeamten, Universitätsangehörigen und des Adels vorgenommen. Darauf ist auf die sachliche Zuständigkeit und die Möglichkeit, durch Prorogation oder durch Rechtsmittel einen Prozeß der Zuständigkeit der Rostocker Gerichte zu entziehen, eingegangen. Zum Schlusse ist die Einwirkung der Justizreform behandelt, die die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit der Stadt Rostock zum Erlöschen brachte. — Auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit sind innerhalb des Zeitraums von 1788—1918 zwei wesentliche Veränderungen eingetreten, nämlich durch den Anschluß Rostocks an das Landeskriminalkollegium im Jahre 1827, und durch die Justizreorganisation der Jahre 1877—1879. Letztere ließ für die Stadt die polizeiliche Strafgewalt, und die Zuständigkeit für den Erlaß von Strafbescheiden von Verwaltungsbehörden, sobald die Einkünfte in städtische Kassen flossen, im Rahmen der §§ 453, 454, 455, 459—465 St.P.O. bestehen. Diese Bestimmungen sind als die letzten Reste der jurisdictio omnimoda anzusehen. — In dem Abschnitte über die freiwillige Gerichtsbarkeit sind die einzelnen hierher gehörigen Rechtsgebiete nacheinander behandelt, und es ist bei jedem einzelnen die geschichtliche Entwicklung verfolgt. Es ist auf diese Weise eingegangen auf die Grundbuch-, Vormundschafts-, Waisen-, Nachlaß- und Schiffs- und Güterrechtsregistersachen, sowie auf das Konkurs-, Arrest- und Versiegelungsverfahren und die Beurkundungen.

Im Anschlusse an diese Hauptprivilegien sind dann einige Sonderrechte der Stadt Rostock behandelt, welche nicht in den für erstere gezogenen Rahmen hineingehören.

Bis zum Jahre 1788 stand der Stadt Rostock das ausschließliche Begnadigungsrecht zu. Durch den Erbvertrag dieses Jahres wurde es aber bedeutend eingeschränkt. Es ist dann die Frage geprüft, ob durch die Justizreform mit der Einengung der Rostocker Strafgewalt auch eine Beschränkung des Begnadigungsrechtes ein-

getreten ist. Es ist hierbei erörtert, ob das Rostocker Begnadigungsrecht ein Ausfluß der Jurisdiction oder der der Begnadigungshoheit ist, und in letzterem Sinne entschieden.

Ferner ist auf die Münzhoheit der Stadt eingegangen, welche Rostock bis zum Jahre 1864 behauptete und auch praktisch ausnutzte.

Endlich ist der Gerichtsstand der Stadt Rostock in Streitigkeiten mit dem Landesherrn behandelt, welcher ebenfalls von der Regel abwich und sowohl für Zivil- und Strafsachen, als auch für Streitigkeiten über besondere Privilegien der Stadt vertraglich besonders geregelt war.

Der Schluß der Dissertation erwähnt die Einwirkung auf die Rostocker Privilegien, welche die Umgestaltung der Verfassungen des Deutschen Reiches und des Landes Mecklenburg hervorgerufen hat.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Amtsbuchdruckerei Wilhelm Lange, Güstrow